

## Niederschrift

Gremium:	Rat
Sitzung:	43. öffentliche/nicht-öffentliche Sitzung (RA/2008/043)
Sitzungsdatum:	Mittwoch, 17.12.2008
Sitzungsort:	Ratssaal des Rathauses, 1. Etage, Zimmer 115
Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr	Ende der Sitzung: 21:50 Uhr

## Anwesend:

### **Bürgermeister**

Büter, Felix

### **CDU**

Benölken, Franz  
Bohmert, Heinrich  
Egbringhoff, Rita  
Enning-Harmann, Rudolf  
Gerwing, Hermann Josef  
Große-Berg, Franz-Josef  
Lefert, Heinrich  
Levi, Birgit  
Mensing, Peter  
Mensing, Robert  
Nünning, Manfred  
Rathmer, Jürgen  
Schmeing, Aloys  
Schnell, Bernhard  
Terstriep, Matthias  
Tübing, Ferdinand  
Vortkamp, Thomas  
Wantia, Beatrix  
Wehres, Erika  
Weuthen, Franz Josef  
Witte, Josef

ab TOP 3 öffentliche Sitzung

### **SPD**

Böing, Josef  
Dönnebrink, Andreas  
Fischer, Mathilde

Gerick, Alfons  
Lambers, Klaus  
Lassak, Hans  
Terlohr, Julius

#### **UWG**

Bruns-Schmeing, Annette  
Goerke, Jürgen  
Homann, Dieter  
Kersting, Hubert  
Lange-Röttger, Annette  
Schulte, Renate

#### **WGW**

Frankemölle, Norbert  
Haveloh, Hermann Josef

#### **Bündnis 90/Die Grünen**

Eisele, Dietmar  
Löhring, Marion

#### **FDP**

Beckers, Andreas  
Horst, Reinhard

#### **Verwaltung**

Althoff, Hans-Georg  
Büscher, Hermann  
Kühlkamp, Hermann  
Leuker, Werner  
Rose, Norbert  
Tacke, Michael

#### **es fehlen entschuldigt:**

#### **CDU**

Haget, Bernhard  
Spahn, Jens

#### **Tagesordnung:**

##### **A. Öffentliche Sitzung**

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die 42. öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 19.11.2008
  
- 2 Einwohner/innenfragestunde

- 3 Einbringung des Haushaltes für das Haushaltsjahr 2009
- 4 Abwasserbeseitigung;
  - Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2009
  - Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Ahaus
  - Neufassung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
  - Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalschluss-Beiträgen in der Stadt Ahaus
- 5 Bauleitplanung
  - 5.1 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 - Penny Markt Wüllen -;
    - a) Beschluss über die Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB
    - b) Satzungsbeschluss nach § 10 (1) BauGB
  - 5.2 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 Teil 1 - Rentmeisterskamp -
- 6 Information zur Entscheidung des Landes NRW zum neuen Fachhochschulkonzept - Berichterstattung in der Sitzung
- 7 Finanzielle Beteiligung der Stadt Ahaus für den 3. Bauabschnitt des Berufsorientierungszentrums (BOZ) und die Neuerrichtung der BBS-Kindertagesstätte "Regenbogenland"
- 8 Gründung der REGIONALE 2016 - Agentur GmbH

---

## A. Öffentliche Sitzung

---

### 1 **Genehmigung der Niederschrift über die 42. öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 19.11.2008**

---

Gegen Form und Inhalt der Niederschrift der 42. öffentlichen Sitzung vom 17.11.2008 werden keine Einwendungen erhoben. Damit ist die Niederschrift genehmigt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmiger Beschluss

### 2 **Einwohner/innenfragestunde**

---

Es liegen keine Einwohner/innenfragen vor.

### 3 **Einbringung des Haushaltes für das Haushaltsjahr 2009**

V/2008/0934

---

Der vom Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister festgestellte Entwurf der Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2009 wird dem Rat vorgelegt. Bevor der Erste Beigeordnete und Kämmerer Althoff den vorliegenden Entwurf des Haushaltsplanes 2009 erläutert, gibt Bürgermeister Büter dem Rat eine Einschätzung der jetzigen und zukünftigen finanziellen Situation der Stadt Ahaus.

Bürgermeister Büter erläutert, dass der im Haushaltsplan für dieses Jahr eingestellte Gewerbesteueransatz voraussichtlich übertroffen werden könne, jedoch nicht das sehr gute Ergebnis aus 2007 erreiche. Für 2009 rechne er mit einem Ergebnis im Rahmen des Planansatzes 2008. Die Rahmenbedingungen würden jedoch härter, die Planung risikobehafteter. Weniger Einnahmen vom Land, eine deutlich höhere Kreisumlage und in einigen Bereichen erhebliche Kostensteigerungen, die im Wesentlichen nicht zu beeinflussen seien, sorgten für eine Verschlechterung gegenüber 2008 in einer Größenordnung von gut 4 Mio. EUR. Damit sei ein Haushaltsausgleich nicht möglich und der Griff in die Ausgleichsrücklage unvermeidlich.

Nach den ausführlichen Erläuterungen der haushalts- und finanzwirtschaftlichen Situation durch Kämmerer Althoff wird der eingebrachte Haushaltsplan ohne Diskussion zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Der Rat nimmt den gemäß § 80 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom Stadtkämmerer aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Entwurf der Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2009 entgegen und verweist ihn zur Beratung in den Haupt- und Finanzausschuss.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmiger Beschluss

#### **4 Abwasserbeseitigung;**

- **Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2009**
- **Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Ahaus**
- **Neufassung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen**
- **Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschluss-Beiträgen in der Stadt Ahaus**

V/2008/0925

---

Technischer Beigeordneter Tacke erläutert zunächst die zwingenden Gründe für die Trennung der Abwassergebühr in eine getrennte Niederschlags- und Schmutzwassergebühr. Mit einem erheblichen personellen Aufwand seien die für die Bemessung der Niederschlagsgebühr maßgeblichen Versiegelungsflächen nach einer Überfliegung aller Siedlungsflächen ermittelt worden. 11.000 qualifizierte Fragebögen an alle Grundstückseigentümer, verschiedene Informationsangebote und -veranstaltungen und zahlreiche telefonische Klärungen hätten insgesamt zu einer hohen Kundenzufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger mit dem gewählten Umstellungsverfahren geführt. Im Anschluss habe man die hier vorliegende getrennte Gebührenkalkulation vorgenommen. Im Ergebnis führe dies für einen 4-Personen-Haushalt mit annähernd durchschnittlichen Verbräuchen zu einer geringfügigen Gebührenentlastung, während Gewerbebetriebe mit großen Versiegelungsflächen mit Gebührensteigerungen rechnen müssten. Hier hoffe man auch auf eine gewisse Anreizfunktion der neuen Niederschlagsgebühr. Die Kommunal- und Abwasserberatung NRW habe zudem kürzlich bestätigt, dass die Stadt Ahaus bei einer Untersuchung zum Kanalnetzbetrieb wirtschaftlich hervorragend abgeschnitten habe.

Bürgermeister Büter ergänzt, dass die umfangreichen Erweiterungs- und Umbauinvestitionen am Zentralklärarwerk in 2008 und 2009 eine Anhebung der Abwassergebühr um bis zu 40 Cent je qbm Abwasser in den nächsten Jahren erforderlich mache. Ca. 15 Cent davon seien

in die jetzige Kanalisation aber bereits eingeflossen. Bei den Kanalanschlussbeiträgen empfehle man zunächst noch die Beibehaltung der bisherigen Gebühr. Es sei jedoch zwingend erforderlich, die aus dem Jahr 2001 stammende Kalkulation zu überarbeiten. Hierbei werde die Gebühr voraussichtlich deutlich steigen. Um eine plötzliche zusätzliche Belastung laufender oder unmittelbar bevorstehender Grundstücksverhandlungen zu vermeiden, schlage die Verwaltung eine Beratung und Beschlussfassung in 2009 vor.

Fraktionsvorsitzender Dönnebrink (SPD-Fraktion) unterstützt diesen Vorschlag. Im § 4 des Entwurfes der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus müsse aus seiner Sicht die Vorgehensweise für Gewerbebetriebe, die über eine Eigenwasserversorgung verfügen, deutlicher zum Ausdruck kommen. Hier müsse sichergestellt sein, dass die Eigenbedarfsmenge über entsprechende technische Einrichtungen nachgewiesen und auf dieser Grundlage berechnet werde.

Auf Nachfrage des Rats Herrn Goerke (UWG-Fraktion) erläutert Technischer Beigeordneter Tacke, dass Regenwassertonnen bis zu 2 cbm unterhalb der Bagatellgrenze lägen. Größere Behältnisse seien anzeigepflichtig und müssten über eine Messeinrichtung verfügen. Damit sei eine messgenaue Abrechnung gewährleistet. Sickergruben mit einer Erlaubnis nach §7 Wasserhaushaltsgesetz seien ebenfalls nachlassberechtigt.

Bürgermeister Büter ergänzt, dass die Bodenverhältnisse in Ahaus grundsätzlich keine Versickerung zuließen, da ein zeitnaher Ablauf bei Starkregenereignissen nicht sichergestellt werden könne. Auf Nachfrage des Rats Herrn Horst (FDP-Fraktion) erklärt er weiter, dass die für die Liegenschaften der Stadt Ahaus anfallenden Gebühren bereits in den letzten Jahren im Rahmen der internen Leistungsverrechnung Berücksichtigung gefunden hätten. Daher würden sich jetzt keine wesentlichen Veränderungen ergeben.

Der Rat der Stadt Ahaus billigt die vorgelegte Gebührenkalkulation für die öffentliche Abwasserentsorgung für das Haushaltsjahr 2009 und beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr die Neufassung folgender Satzungen. Gleichzeitig beauftragt er die Verwaltung, im kommenden Jahr die Kanalanschlussbeitragskalkulation durchzuführen und diese mit der Gebührenkalkulation 2010 dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.

## **Abwasserbeseitigungssatzung**

### **(Entwässerungssatzung) der Stadt Ahaus vom \_\_\_\_\_**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW, S. 514) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW 2007, S. 708 ff.), hat der Rat der Stadt Ahaus am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Ahaus (Stadt) umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere:
  1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, ei-

nen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,

2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW
  3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
  4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des § 18 b Wasserhaushaltsgesetzes und des § 57 LWG NRW,
  5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung; hierfür gilt zusätzlich die Satzung der Stadt Ahaus über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) vom \_\_\_\_\_.
  6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW
  7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW
- (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (4) Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht Dritter bedienen.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:  
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 51 Abs. 1 LWG NRW.
2. Schmutzwasser:  
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. Niederschlagswasser:  
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen in den Regenwasserkanal abfließende und gesammelte Wasser.
4. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage:

- a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
- b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen.
- c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druck- und Pumpstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
- d) Zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt auch die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben. Einzelheiten sind in der Satzung der Stadt Ahaus über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen geregelt.

7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
- b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung. Hausanschlussleitungen gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:

Als Indirekteinleiter bezeichnet der Gesetzgeber einen Abwasserproduzenten, der seine Abwässer im Gegensatz zum Direkteinleiter - zumeist ungereinigt bzw. vorgereinigt - über die Kanalisation und somit i.d.R. über die kommunale Kläranlage "indirekt" in die Gewässer einleitet. Neben zahlreichen Betrieben sind alle an die Kanalisation angeschlossenen Haushalte somit ebenfalls Indirekteinleiter.

13. Grundstück.

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

### **§ 3**

#### **Anschlussrecht**

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehenden öffentlichen Abwasseranlagen zu verlangen (Anschlussrecht).

### **§ 4**

#### **Begrenzung des Anschlussrechts**

- 1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein mittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

### **§ 5**

#### **Anschlussrecht für Niederschlagswasser**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf die Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Grundstücks an den Niederschlagswasserkanal nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

### **§ 6**

#### **Benutzungsrecht**



Nach der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der Hausanschlussleitungen, Inspektionsöffnungen, Schächte und der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht). Hieraus ergibt sich ein öffentlich-rechtliches Kanalbenutzungsverhältnis.

## **§ 7**

### **Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
  1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
  3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
  4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
  5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
  6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
  
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
  1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
  2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
  3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
  4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
  5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 1 MW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen:
  6. radioaktives Abwasser;
  7. Inhalte von Chemietoiletten;
  8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
  9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
  10. Silagewasser;
  11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser;
  12. Blut aus Schlachtungen;
  13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
  14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können;

15. Emulsionen von Mineralölprodukten;  
16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die Grenz- bzw. Richtwerte der Anlage 1 (Einleitung von häuslichem Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage) und der Anlage 2 (Einleitung von nicht häuslichem Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage) an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten werden. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen. Niederschlagswasser, das auf befestigten Hauseingangs- und Garagenvorflächen nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von 100 m<sup>2</sup> anfällt, kann ohne Einwilligung der Stadt oberirdisch auf die öffentliche Straße abgeleitet werden, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu befürchten ist.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
  2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

## **§ 8 Abscheideanlagen**

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist von der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst. Vorbehandeltes Niederschlagswasser ist in den Schmutzwasserkanal einzuleiten.
- (3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

## **§ 9**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.
- (6) In Ahaus wird ausschließlich im Trennsystem entwässert. Hierbei sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen. § 8 Abs. 2 ist zu beachten.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von einem Monat anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

## **§ 10**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser**

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

## **§ 11**

### **Nutzung des Niederschlagswassers,**

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt verzichtet auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53

Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße und schadlohe Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist. Die Nachweispflicht obliegt dem Grundstückeigentümer.

## **§ 12**

### **Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze**

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe einschließlich Schneidwerk, Druckrohrbelüftungsanlage, Schaltschrank mit Strom- und Steuerleitung sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der technischen und elektronischen Einrichtungen, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe mit den in Absatz 1 beschriebenen Anlagen entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt bis zur Abnahme der Druckleitung, der technischen und elektronischen Anlagen, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpenanlagen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes oder der Druckpumpenanlage ist unzulässig.

## **§ 13**

### **Ausführung von Anschlussleitungen**

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Für jedes Grundstück ist eine Anschlussleitung jeweils für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen auf Kosten des Grundstückseigentümers verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal dauerhaft zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen und dauerhaft funktionstüchtig zu halten. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer aus Gründen einer ordnungsgemäßen dauerhaft funktionierenden Abwasserbeseitigung eine geeignete Inspektionsöffnung (Kontrollschacht) mit einem Mindestdurchmesser von 40 cm auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes in unmittelbarer Nähe zum Grundstücksanschluss einzubauen, in der bei Bedarf Reinigungsgeräte sowie Inspektions- und Prüfausrüstungen eingebracht werden können. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich eine Inspektionsöffnung in o.g. Größenordnung auf seinem Grundstück

erstmals einzubauen, wenn diese zuvor nicht eingebaut worden war. Ist der Einbau einer Inspektionsöffnung technisch nicht möglich oder nicht verhältnismäßig oder wirtschaftlich unzumutbar, kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.

- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Hausanschlussleitungen bis zur Inspektionsöffnung sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.

#### **§ 14**

#### **Zustimmungsverfahren**

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Stadt an der offenen Baugrube erfolgt ist.
- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

#### **§ 15**

#### **Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen**

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61a Abs. 3 bis 6 LWG NRW.
- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden. Die Sachkunde ist der Stadt Ahaus anzuzeigen.

#### **§ 16**

#### **Indirekteinleiter-Kataster**

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

## **§ 17**

### **Abwasseruntersuchungen**

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

## **§ 18**

### **Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn:
  1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
  2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
  3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
  4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
  5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Stadt und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten zu sind beachten.

## **§ 19**

### **Haftung**

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen und Hausanschlüsse nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen und Hausanschlüsse oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

## **§ 20**

### **Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
  1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)  
oder
  2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 21**

### **Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage**

Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus.

## **§ 22**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 7 Absatz 1 und 2  
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
  2. § 7 Absatz 3 und 4  
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
  3. § 7 Absatz 5  
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
  4. § 8

Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.

5. § 9 Absatz 2  
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
  6. § 9 Absatz 6  
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
  7. § 11  
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt angezeigt zu haben.
  8. §§ 12, Abs. 4, 13 Absatz 4  
die Inspektionsöffnungen, Pumpenschächte oder die Druckrohrbelüftungsanlagen nicht frei zugänglich hält
  9. § 14 Absatz 1  
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert.
  10. § 14 Absatz 2  
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt.
  11. § 15  
Abwasserleitungen nicht nach § 61a Abs. 4 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 auf Dichtigkeit prüfen lässt und diese mängelfreie Prüfbestätigung der Stadt vorlegt. Ist diese Frist gem. § 61a Abs. 5 LWG NRW i.V.m. der gesonderten Satzung zur Verkürzung der Fristen zur Dichtheitsprüfung verändert, so gilt diese Frist entsprechend.
  12. § 16 Absatz 2  
der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
  13. § 18 Absatz 3  
die Bediensteten der Stadt oder die durch die Stadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an den öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach dem Ansatz 1 und 2 werden mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

## **§ 23 Inkrafttreten**



Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung der Stadt Ahaus vom 02.07.1996 außer Kraft.

Anlage 1  
zu § 7 Absatz 3 der Entwässerungssatzung der Stadt Ahaus

Abwasser, das wegen seiner Eigenschaft oder seiner Inhaltsstoffe der öffentlichen Abwasseranlage nur bei Erfüllung bestimmter Anforderungen zugeleitet werden darf:

Ifd. Nr. :	Eigenschaft oder Inhaltsstoff des Abwassers	Anforderung/maximale Höchstwerte <sup>1)</sup>
1	Temperatur	35° C an der Einleitungsstelle
2	ph-Wert	6,0 - 9,5 an der Einleitungsstelle
3	absetzbare Stoffe, sofern eine Abscheideanlage erforderlich ist	1,0 ml/l; dieser Wert bezieht sich auf eine Absetzzeit von 0,5 Stunden
4	ungelöste Stoffe, sofern eine Abscheideanlage erforderlich	50 g/m <sup>3</sup> <sup>1)</sup>
5	Farbe	Farbstoffhaltiges Abwasser darf nur soweit abgeleitet werden, als dessen Entfärbung in der kommunalen Abwasserbehandlungsanlage gewährleistet ist.
6	Geruch	Durch das Ableiten von gewerblichem Abwasser dürfen an den Kanalschächten und in der Abwasserbehandlungsanlage keine belästigenden Gerüche auftreten.
7	Toxizität	Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge in der Abwasserbehandlungsanlage gehemmt, noch der Betrieb der Schlammbehandlungsanlage sowie die Schlammbeiseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigt werden.
8	Aluminium (Al)	10 g/m <sup>3</sup>
9	Ammonium/Ammoniak (NH <sub>4</sub> /NH <sub>3</sub> ) bei chemisch-technischer Herkunft, berechnet als N	50 g/m <sup>3</sup> ; im Einzelfall können höhere Werte je nach Baustoff der Kanalrohre oder Verdünnungsverhältnis im Kanal zugelassen werden.
10	Arsen (As), gesamt	0,1 g/m <sup>3</sup>
11	Barium (Ba)	10 g/m <sup>3</sup>
12	Blei (Pb)	2 g/m <sup>3</sup>
13	Cadmium (Cd) <sup>2)</sup>	0,5 g/m <sup>3</sup>
14	freies Chlor (Cl)	5 g/m <sup>3</sup>

15	Chrom (Cr), gesamt	2 g/m <sup>3</sup>
----	--------------------	--------------------

lfd. Nr. :	Eigenschaft oder Inhaltsstoff des Abwassers	Anforderung/maximale Höchstwerte <sup>1)</sup>
16	Chrom (Cr VI)	0,5 g/m <sup>3</sup>
17	Cyanid (Cn), leicht freisetzbar	0,2 g/m <sup>3</sup>
18	Eisen (Fe), gesamt	10 g/m <sup>3</sup>
19	Fluorid (F), gesamt	50 g/m <sup>3</sup>
20	Kupfer (Cu)	2 g/m <sup>3</sup>
21	Nickel (Ni)	3 g/m <sup>3</sup>
22	Nitrit (NO <sub>2</sub> ), berechnet als N, sofern Vorbehandlungsanlage erforderlich	10 g/m <sup>3</sup>
23	Quecksilber (Hg) <sup>2)</sup>	0,05 g/m <sup>3</sup>
24	Silber (Ag)	1 g/m <sup>3</sup>
25	Sulfid (S)	2 g/m <sup>3</sup>
26	Sulfit (SO <sub>3</sub> )	50 g/m <sup>3</sup>
27	Sulfat (SO <sub>4</sub> )	400 g/m <sup>3</sup> ; im Einzelfall können höhere Werte je nach Baustoff der Kanalrohre oder Verdünnungsverhältnis im Kanal zugelassen werden.
28	Zink (Zn)	5 g/m <sup>3</sup>
29	Zinn (Sn)	5 g/m <sup>3</sup>
30	Kohlenwasserstoff	20 g/m <sup>3</sup> ; (Kohlenwasserstoff gem. DIN 38409)
31	Mineralöle	100 g/m <sup>3</sup> nach Behandlung in nachwirkenden Leichtflüssigkeitsabscheidern 20 g/m <sup>3</sup> nach phys.-chem. Behandlung
32	Öle und Fette (verseifbar)	50 g/m <sup>3</sup>
33	Phenol, gesamt berechnet als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH	100 g/m <sup>3</sup>
34	Absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1 g/m <sup>3</sup>

<sup>1)</sup> Die vorgenannten Werte müssen im Ablauf der Vorbehandlungsanlage oder direkt hinter der Anfallstelle eingehalten werden.

<sup>2)</sup> In Betrieben, in denen Quecksilber und/oder Cadmium verarbeitet wird, ist im Regelfall das hierbei anfallende Abwasser vom sonstigen Abwasser zu trennen und gesondert zu behandeln. Durch innerbetriebliche Maßnahmen ist dafür Sorge zu

tragen, dass die Abwassermengen und die Schadstofffrachten möglichst gering gehalten werden.

**Anlage 2**  
**Zu § 7 Absatz 3 der Entwässerungssatzung der Stadt Ahaus**

**Richtwerte für Einleitungen nicht häuslichen Abwassers in  
öffentliche Abwasseranlagen**  
(Merkblatt DWA-M 115-1)

Parameter	Richtwert	Bemerkung
<b>1) Allgemeine Parameter</b>		
Temperatur	35°C	
pH-Wert	6,5 – 10,0	
Absetzbare Stoffe	-	Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich 1 - 10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit erfolgen .
<b>2) Organische Stoffe und Stoffkenngrößen</b>		
<b>Schwerflüchtige, lipophile Stoffe</b> (u.a. verseifbare Öle und Fette) gesamt	300mg/l	Bei dem anzuwendenden Analyseverfahren DEV H56 (Vorschlag für ein Deutsches Einheitsverfahren, Blaudruck) ist nicht auszuschließen, dass sich gegenüber dem bisherigen Verfahren nach DIN 38409-H17 Mehrbefunde ergeben. Deshalb ist der Richtwert von 250 mg/l des Arbeitsblattes ATV-A 115 vom Oktober 1994 angehoben worden.
<b>Kohlenwasserstoffindex</b> <sup>1)</sup> gesamt  Soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	100mg/l  20mg/l	Die Richtwerte für den ehemaligen Parameter Kohlenwasserstoffe nach DIN 38409-H18 wurden aus dem Arbeitsblatt ATV-A 115 vom Oktober 1994 für den neuen Parameter Kohlenwasserstoff-Index nach DIN EN ISO 9377-2 übernommen.  Die Bestimmungen der Kohlenwasserstoffe bzw. des Kohlenwasserstoff-Index mit den unterschiedlichen Konventionsverfahren führt in vielen Fällen zu voneinander abweichenden Ergebnissen. Eine generelle Aussage, ob das neue Verfahren zu systematisch abweichenden Befunden führt, kann nicht getroffen werden.  Reicht bei hohen Kohlenwasserstofffrachten und Abwässern, die Kohlenwasserstoffe in schwer abscheidbarer Form enthalten, die Vorbehandlung mit Leichtstoffabscheidern nach DIN 1999 und DIN EN 858 nicht aus, um Störungen in der öffentlichen Abwasseranlage zu vermeiden, müssen wirksamere Vorbehandlungstechniken (z. B. Koaleszenzabscheider) eingesetzt werden.  Die Maßgaben des Anhangs 49 zur Abwasserverordnung ("Gift-Regelung") sind zu beachten.
<b>Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)</b>	1mg/l	

Parameter	Richtwert	Bemerkung
<b>Leichtflüchtige halo-genierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)</b> <sup>1)</sup>	0,5 mg/l	Der Richtwert gilt für die Summe Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor, insbesondere zum Schutz der in den abwassertechnischen Anlagen arbeitenden Menschen.  In begründeten Fällen (siehe Anforderungen der Abwasserverordnung mit Anhängen) ist zu prüfen, ob im

		Abwasser weitere leichtflüchtige, chlorierte Kohlenwasserstoffe, wie z. B. Tetrachlormethan, 1,1-Dichlorethan, 1,2-Dichlorethan, 1,1,2-Trichlorethan, 1,1-Dichlorethan, cis- und trans-1,2-Dichlorethan, 1,2-Dichlorpropan, 1,3-Dichlorpropan, cis- und trans- 1,3-Dichlorpropan, 1,1,2,2-Tetrachlorethan oder Hexachlorethan enthalten sind. Bei positivem Befund sind diese Stoffe in die Summenbildung einzubeziehen.
<b>Phenolindex, wasserdampflich<sup>1)</sup></b>	100mg/l	Der Richtwert gilt für halogenfreie phenolische Verbindungen. Ergeben substanzspezifische Analysen, dass halogenierte, insbesondere toxische und biologisch schwer abbaubare Phenole vorhanden sind, werden hierfür im Einzelfall gesonderte Grenzwerte festgelegt.
<b>Farbstoffe</b>		Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint. Ein Richtwert wird nicht festgelegt. Ggf. sind Anforderungen in Einzelfallregelungen festzulegen.
<b>Organische halogenfreie Lösemittel</b>	10g/l als TOC	Der Richtwert gilt für mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösemittel (entnehmbar aus dem Sicherheitsdatenblatt).
<b>3) Metalle und Metalloide</b>		
<b>Animon (Sb)<sup>1)</sup></b>	0,5 mg/l	Im Einzelfall sind auftretende Probleme des Indirekt-einleiters mit der Einhaltung dieses Richtwertes im Einvernehmen mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu lösen. Eine denkbare Lösung besteht in einer Anpassung des Richtwertes auf der Grundlage einer gutachterlichen Bilanzierung im Sinne der 17. BImSchV, wenn der Klärschlamm der Verbrennung zugeführt wird.
<b>Arsen (As)<sup>1)</sup></b>	0,5 mg/l	
<b>Barium (Ba)<sup>1)</sup></b>		Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet, weil die für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage relevanten Schutzziele nicht betroffen sind.
<b>Blei (Pb)<sup>1)</sup></b>	1 mg/l	
<b>Chrom (Cr)<sup>1)</sup></b>	1 mg/l	
<b>Chrom-VI (Cr)<sup>1)</sup></b>	0,2 mg/l	
<b>Cobalt (Co)<sup>1)</sup></b>	2 mg/l	
<b>Kupfer (Cu)<sup>1)</sup></b>	1 mg/l	
<b>Mangan (Mn)</b>	-	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch wird Mn in diesem Merkblatt aufgeführt, da es in der 17. BImSchV begrenzt ist und ein Großteil des im Bundesgebiet anfallenden Klärschlammes verbrannt wird.
<b>Nickel (Ni)<sup>1)</sup></b>	1 mg/l	
<b>Quecksilber (HG)<sup>1)</sup></b>	0,1 mg/l	
<b>Selen (Se)<sup>1)</sup></b>	-	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet, weil die für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage relevanten Schutzziele nicht betroffen sind.
<b>Silber (Ag)<sup>1)</sup></b>	-	Von einem Richtwert wird abgesehen, da die wesentlichen Einleitungen durch Anhänge zur Abwasserverordnung geregelt sind und bei den zu erwartenden Bagatteleinleitungen keine Besorgnis im Sinne von 3.3 besteht.
<b>Thallium (Tl)<sup>1)</sup></b>	-	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Tl und V in diesem Merkblatt aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind und ein Großteil des im Bundesgebiet anfallenden Klärschlammes verbrannt wird.
<b>Vanadium (V)<sup>1)</sup></b>	-	
<b>Zinn (Sn)<sup>1)</sup></b>	5 mg/l	
<b>Zink (Zn)<sup>1)</sup></b>	5 mg/l	
<b>Aluminium (Al)</b>	-	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten (siehe "Absetzbare Stoffe")
<b>Eisen (Fe)<sup>1)</sup></b>	-	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten (siehe

		"Absetzbare Stoffe")
<b>4) Weitere anorganische Stoffe</b>		
<b>Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH<sub>4</sub>-N + HN<sub>3</sub>-N)</b>	100 mg/l	Kläranlage • 5000 EW
	200 mg/l	Kläranlage > 5000 EW
<b>Stickstoff aus Nitrit (NO<sub>2</sub>-N)</b>	10 mg/l	
<b>Cyanid, leicht freisetzbar <sup>1)</sup></b>	1 mg/l	
<b>Sulfat (SO<sub>4</sub><sup>2-</sup>)</b>		Richtwert wegen möglicher Betonkorrosion (siehe ATV-M 168)
	600 mg/l	Abwasseranlagen ohne HS-Zement
	3000 mg/l	Abwasseranlagen in HS-Zement-Ausführung
<b>Sulfid (S<sup>2-</sup>) <sup>1)</sup> leicht freisetzbar</b>	2 mg/l	
<b>Fluorid (F), gelöst</b>	50 mg/l	
<b>Phosphor, gesamt</b>	50 mg/l	
<b>5) Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen</b>		
<b>Spontane Sauerstoffzehrung</b>	100 mg/l	
<b>Aerobe biologische Abbaubarkeit</b>	-	Auf die Angabe eines Richtwertes wird verzichtet. Eine Überwachung von Indirekteinleitern mit dem genormten Test auf aerobe biologische Abbaubarkeit ist durchzuführen, wenn es einschlägige betriebliche Probleme auf der kommunalen Kläranlage gibt bzw. diese aufgrund der Zusammensetzung des produktionsgebundenen Abwassers zu erwarten sind oder die Indirekteinleitung auf Grund ihrer Fracht signifikanten Einfluss auf den Anlagenbetrieb hat.
<b>Nitrifikationshemmung</b>	Bei häufiger, signifikanter Hemmung der Nitrifikation:  • 20% Nitrifikationshemmung  im Verdünnungsverhältnis max. Indirekteinleiterabfluss zu Kläranlagen-trockenwetterzufluss	

<sup>1)</sup> Parameter mit Anforderungen in den Anhängen zur Abwasserverordnung an das Abwasser vor Vermischung oder für den Ort des Anfallen.

## Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW, S. 514) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW 2007, S. 708 ff.), hat der Rat der Stadt Ahaus am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Ahaus (Stadt) betreibt in ihrem Gebiet die Abwasserentsorgung zusammen mit der Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Die

öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

## **§ 2**

### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstückes übertragen worden ist.

## **§ 3**

### **Begrenzung des Benutzungsrechtes**

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
  1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
  3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
  4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
  5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

## **§ 4**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hier-

zu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

## **§ 5**

### **Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die von der Stadt oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Stadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

## **§ 6**

### **Durchführung der Entsorgung**

- (1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Stadt im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich bei der Stadt zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

## **§ 7**

### **Anmeldung und Auskunftspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

## **§ 8**

### **Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht**

- (1) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW überprüft die Stadt durch regelmäßige Kontrollen vom ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW Dritter bedienen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderten Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

## **§ 9**

### **Haftung**

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 10**

### **Benutzungsgebühren**

Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus erhoben .



## **§ 11 Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
  - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
  - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Stadt nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
  - d) entgegen § 6 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
  - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
  - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
  - g) seiner Auskunftspflicht nach § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
  - h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
  - i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

## **§ 13 Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung mit dem 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Ahaus vom 25.10.1995 außer Kraft.

## **Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschluss-Beiträgen in der Stadt Ahaus vom .....**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW, S. 514), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV NRW 2008, S. 8) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2007, S. 708 ff.) hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ die folgende Satzung beschlossen:

## **1. Abschnitt:**

### **Finanzierung der Abwasserbeseitigung**

#### **§ 1**

#### **Finanzierung der städtischen Abwasseranlage**

- (1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Ahaus (Stadt) Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Ahaus vom ..... und § 1 Abs. 1 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Ahaus vom ..... stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (städtische Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen aus abflusslosen Gruben und das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die städtischen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt werden.

## **2. Abschnitt:**

### **Gebührenrechtliche Regelungen**

#### **§ 2**

#### **Abwassergebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
  - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
  - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 LWG NRW),
  - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).

(3) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

### **§ 3 Gebührenmaßstäbe**

(1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).

(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).

Eine Ausnahme hiervon bilden Indirekteinleitungen von verunreinigtem vorbehandeltem Niederschlagswasser in den städtischen Schmutzwasserkanal. Hierbei bemisst sich die Schmutzwassermenge nach der in Ahaus durchschnittlichen Niederschlagswassermenge pro m<sup>2</sup> versiegelter abflusswirksamer Fläche. Der Durchschnitt liegt bei 0,80 m<sup>3</sup> Niederschlag pro m<sup>2</sup> und Jahr.

(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der überbauten und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken und der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

### **§ 4 Schmutzwassergebühren (Frischwassermaßstab)**

(1) Die Gebühr für die Beseitigung des Schmutzwassers wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken oder Anlagen zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser. Die Entsorgung von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen ist dieser Regelung gleichzusetzen. Für stark verschmutztes Abwasser wird ein Starkverschmutzerzuschlag je nach dem Verschmutzungsgrad des Abwassers erhoben. Ist ein Starkverschmutzerzuschlag gemäß Abs. 6 zu erheben, sind als Berechnungswerte die dem Grundstück aus Wasserversorgungsanlagen oder anderen Wasserentnahmestellen zugeführte Wassermenge und der im Veranlagungsjahr gemessene Verschmutzungsgrad anzusetzen.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3), die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privat und gewerblich genutzte Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4) und die sonstigen eingeleiteten Wassermengen, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5). Für die Abfuhr, Behandlung und Entsorgung von Klärschlämmen aus Kleinkläranlagen wird hinsichtlich des Bezugs zur Frischwassermenge eine Reduzierung (Abschlag) bis zu 25 % gewährt; handelt es sich um eine vollbiologische Kleinkläranlage, die den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht, wird ein Abschlag von bis zu 50 % gewährt. Der Einzelfall ist hierbei sachgerecht unter Beachtung des Äquivalenzprinzips zu beurteilen.

(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge des vorletzten Kalenderjahres als Verbrauchsmenge, soweit vom Gebührenzahler keine aktuelleren Werte vorgelegt werden. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Verbrauchs der Vorjahre ermittelt und festgesetzt.

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privat und gewerblich genutzte Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden (geeichten) Wasserzähler rechtzeitig vor Ablauf des Veranlagungsjahres zu führen. Als Abschläge werden die Vorjahreswerte zugrunde gelegt. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 m<sup>3</sup> jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden geeichten Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbar Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbar Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen.
- (6) Für industrielle und gewerbliche Abwässer mit folgenden drei Eigenschaften wird ein Starkverschmutzerzuschlag (§ 4 Abs. 1) erhoben:
- biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB5) größer 330 mg/l oder chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) größer 660 mg/l, wenn das CSB/BSB5-Verhältnis größer 2 ist,
  - BSB5-Fracht größer als 4000 kg/Jahr oder CSB-Fracht größer als 8000 kg/Jahr,
  - Wassermenge größer als 3000 cbm/Jahr.

Die Schmutzwassergebühr mit Starkverschmutzerzuschlag wird nach folgenden Formeln erhoben:

a)  $G = G_1 + G_2 \times Y / 330$

b) Wenn CSB/BSB5-Verhältnis größer 2 ist:  $G = G_1 + G_2 \times Z/660$ .

Die einzelnen Buchstaben und Wertbezeichnungen haben folgende Bedeutung:

G = Schmutzwassergebühr in €/m<sup>3</sup>, G<sub>1</sub> = nicht verschmutzungsabhängige Gebühr (Transportmechanische Reinigung) in €/m<sup>3</sup>, G<sub>2</sub> = verschmutzungsabhängige Gebühr (biologische Reinigung/Schlammbehandlung) in €/m<sup>3</sup>, y oder z = mittlere BSB5- oder CSB-Konzentration in der abgesetzten Probe im Abwasser des Starkverschmutzers in mg/l 330 oder 660 = Schwellenwert für normal verschmutztes Abwasser (BSB 5 oder CSB in abgesetzter Probe in mg/l).

- 6.1 Zur Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlages werden von der Stadt aus dem Probeentnahmeschacht (Einleitungsstelle) 5 Zwei-Stunden-Mischproben während der Produktionszeit über zeitproportional schöpfende automatische Probenahmege-  
räte pro Jahr entnommen.

- 6.2 Bei Grundstücken mit mehreren Anschlusskanälen (Einleitungsstellen) werden die Proben jeweils gleichzeitig entnommen; Ziffer 6.1 gilt entsprechend. In diesen Fällen errechnet sich der mittlere BSB5-/CSB-Wert aus den BSB5-/CSB-Frachten der Teilströme. Die Abflüsse der Teilströme werden durch Abwassermengenmessgeräte, die vom Gebührenschuldner auf seine Kosten in die Messschächte einzubauen sind, gemessen. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, werden die Teilströme von der Stadt nach Anhörung des Gebührenschuldners geschätzt. Grundstücksanschlüsse, die ausschließlich der Ableitung von häuslichem Abwasser dienen, werden bei der Berechnung des Starkverschmutzerzuschlages nicht berücksichtigt.
- 6.3 Die für den Starkverschmutzerzuschlag maßgebenden BSB5-/CSB-Werte werden aus der abgesetzten Probe in einem von der Oberen Wasserbehörde anerkannten chemischen Labor in mg/l gemessen.
- 6.4 Dem Starkverschmutzerzuschlag wird das arithmetische Mittel der nach Ziffern 6.1, 6.2 und 6.3 ermittelten BSB5-/CSB-Werte zugrunde gelegt.
- 6.5 Die Mischprobenentnahmen erfolgen zu unterschiedlichen Zeiten, die von der Stadt festgelegt werden. Die Kosten für die chemischen Untersuchungen nach Ziffer 6.3 trägt der Gebührenschuldner.
- (7) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 1,78 €

## **§ 5**

### **Niederschlagswassergebühr (Flächenmaßstab)**

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für die Beseitigung des Niederschlagswassers ist die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam unter Berücksichtigung des § 9 Absatz 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Ahaus (Anschluss- und Benutzungszwang) in die städtische Abwasseranlage (Regenwasserkanal) gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von überbauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Nicht leitungsgebunden sind ebenfalls die befestigten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze. Hier ist der Straßenbaulastträger gebührenpflichtig.
- (2) Die bebaute bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer bzw. der Straßenbaulastträger der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer bzw. der Straßenbaulastträger ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die überbauten und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer bzw. der Straßenbaulastträger einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer bzw. der Straßenbaulastträger seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers bzw. des Straßenbaulastträgers vor, wird die bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt.
- (3) Wird die Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten abflusswirksamen Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer bzw. Straßenbaulastträger dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der überbauten

und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.

- (4) Teilversiegelte Flächen von Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, werden auf Antrag nur zu 75 % bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt. Teilversiegelt sind Flächen, die einen nicht unerheblichen Durchfluss oder eine nicht unerhebliche Rückhaltung von Niederschlagswasser zulassen, welches somit im Boden gespeichert und dem Grundwasser bzw. dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden kann. Zu den teilversiegelten Flächen gehören lückenlos begrünte Dächer mit einer Aufbaustärke von mindestens 7,5 cm, Rasengittersteine, Rasenfugensteine und Porenbetonsteine (sog. Ökopflaster). Auf Anforderung der Stadt hat der Gebührenpflichtige den Nachweis der Versiegelung und den Nachweis der Versickerungsfähigkeit der Oberfläche und des Untergrundes zu erbringen.
- (5) Im Fall des Betriebs von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (z. B. Versickerungsbecken, Mulden, Rigolen), die mit einem Überlauf an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, wird auf Antrag die Niederschlagswassergebühr um 25 % für die maßgeblichen Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Versickerungsanlage gelangt, bei der Erhebung verringert, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche und insgesamt mindestens 2 m<sup>3</sup> beträgt.
- (6) Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter eingeleitet wird, kann für Eigenzwecke auf dem Grundstück als Brauchwasser genutzt werden. Die zu diesem Zweck notwendige Hausleitungsanlage muss den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Betreiber. Werden auf dem Grundstück entsprechende Anlagen betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z.B. durch Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser im Haushalt) und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge ist von dem Gebührenpflichtigen durch Messung mittels einer geeichten Wasseruhr nachzuweisen. Für die anfallenden, der öffentlichen Abwasseranlage zugeleiteten Schmutzwassermengen (z.B. durch Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser) reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, entsprechend dem durchschnittlichen Niederschlagsanfall in Ahaus. Dieser liegt durchschnittlich bei 0,8 m<sup>3</sup> pro Quadratmeter und Jahr. Pro 1 m<sup>3</sup> entnommener Wassermenge aus dem Auffangbehälter verringert sich für das entsprechende Jahr die für die Gebührenermittlung maßgebliche Fläche rechnerisch um 1,25 m<sup>2</sup>. Der so ermittelte Flächenwert ist auf volle Quadratmeter aufzurunden. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit bleiben Regentonnen und sonstige Auffangbehälter in einer Größe bis 2 m<sup>3</sup> für diese Regelung außer Betracht.
- (7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter anschlusswirksamer Fläche i.S.d. § 5 Abs. 1 dieser Satzung 0,26 €, für eine teilversiegelte Fläche i.S.d. § 5 Abs. 4 dieser Satzung 0,20 €.

## **§ 6**

### **Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

## **§ 7 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtige sind

- a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
- b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
- c) der Veranstalter,
- d) der Betreiber des Toilettenwagens,
- e) der Einleiter von Drainagewasser, Grundwasser, Spülwasser und austretendem Wasser aus Trinkwasserleitungen und
- f) der Straßenbaulastträger.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 8 Fälligkeit der Gebühr**

Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides unter Berücksichtigung der Regelung des § 9 fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

## **§ 9 Abschlagszahlungen**

Die Stadt erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von  $\frac{1}{4}$  des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Abwassergebühr. Die Gebühr entsteht am 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres.

## **§ 10 Verwaltungshelfer**

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

### **3. Abschnitt**

## **Beitragsrechtliche Regelungen**

### **§ 11**

#### **Kanalanschlussbeitrag**

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs.4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der städtischen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

### **§ 12**

#### **Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
  2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
  3. das Grundstück muss
    - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
    - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereiche nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die städtische Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die städtische Abwasseranlage (z.B. in ein von der Stadt betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

### **§ 13**

#### **Beitragsmaßstab**

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:



- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
  - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit: 1,0
  - b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: 1,25
  - c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,5
  - d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,75
  - e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: 2,0.
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschoszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 2,80, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse.
  - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

## **§ 14 Beitragssatz**

- (1) Der Kanalanschlussbeitrag beträgt 3,94 € je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt:
  - a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 65 % des Beitrags;
  - b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 35 % des Beitrags.

- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

### **§ 15 Entstehen der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 14 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 15 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

### **§ 16 Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 17 Fälligkeit der Beitragsschuld**

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Klagen gegen Beitragsbescheide haben gem. § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

## **4. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 18 Auskunftspflichten**

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

### **§ 19**

## **Billigkeits- und Härtefallregelung**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

### **§ 20 Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

### **§ 21 Rechtsmittel**

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

### **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

1. Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 23.11.2001
2. Gebührensatzung zur Beseitigung des Abwassers in der Stadt Ahaus vom 03.12.1981

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmiger Beschluss

## **5 Bauleitplanung**

---

- 5.1 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 - Penny Markt Wül-  
len -;**  
**a) Beschluss über die Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB**  
**b) Satzungsbeschluss nach § 10 (1) BauGB**

V/2008/0750/2

Technischer Beigeordneter Tacke skizziert kurz das bisherige Verfahren. Das zweite Lärmgutachten der Firma Uppenkamp & Partner habe nach Abstimmung mit dem Kreis Borken als Untere Immissionsschutzbehörde im Ergebnis eine gegenüber der ersten Festlegung verlängerte Öffnungszeit bis 21.45 Uhr ermöglicht. In Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger "Straßen NRW" sehe man hinsichtlich des zukünftigen Linksabbiegeverkehrs für die B70 keine Probleme. Auf Nachfrage der Ratsfrau Bruns-Schmeing (UWG-Fraktion), ob eine Ampelanlage insbesondere die Fußgänger und Radfahrer besser schützen könne, erläutert Technischer Beigeordneter Tacke, dass diese nach der heutigen Verkehrsbeobachtung nicht erforderlich sei. Man werde die Entwicklung genau beobachten und gegebenenfalls nochmals darüber beraten.

Ratsherr Horst (FDP-Fraktion) äußert sein Erstaunen über die plötzlich mögliche Ausweitung der Ladenöffnungszeit bis 21.45 Uhr. Bürgermeister Büter erläutert, dass das neue Gutachten unter Zugrundelegung der aktuellen Wertetabellen und objektiver Beurteilungsmaßstäbe erstellt worden sei. Dadurch erkläre sich auch das veränderte Ergebnis. Generell sei eine

Veränderung im Planverfahren durchaus üblich und stelle daher keineswegs einen Verfahrensfehler dar.

Fraktionsvorsitzender Dönnebrink erklärt für die SPD-Fraktion, dass es durch die Verlagerung des Frischemarktes Behrendt und dem dann örtlich naheliegenden Pennymarkt deutlich höhere Überschneidungen im Versorgungsradius gebe, als in der Vorberatung im Fachausschuss dargestellt. Zudem werde der Linksabbiegeverkehr aus Sicht der SPD-Fraktion verarmlost. Die SPD könne daher diesem Bebauungsplan in der vorgeschlagenen Ausführung nicht zustimmen.

Fraktionsvorsitzender Haveloh (WGW-Fraktion) bemängelt ebenfalls die aus seiner Sicht nahezu vollständige Überschneidung der Versorgungsgebiete und der Angebotssortimente der Geschäfte Behrendt und Pennymarkt.

Ratsherr Kersting erklärt für die UWG-Fraktion, dass zur Zeit die zentrale Versorgung im Ortsteil Wüllen unterrepräsentiert sei. Daher sei eine Sortimentsausweitung richtig, damit Kleinversorgungen im Dorf stärker verrichtet werden könnten. Nachteil sei allerdings, dass die Firma Behrendt nicht vollsortimentsberechtigt sei. Technischer Beigeordneter Tacke erläutert, dass das Geschäft Behrendt immer als Frischemarkt geplant gewesen sei. Der Firmeninhaber selbst habe immer wieder bestätigt, dass hier keine Änderung angedacht sei. Damit werde dort auch zukünftig maximal 30% aus dem Vollsortiment angeboten werden können.

Der Rat der Stadt beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr:

**a.) Beschluss über die Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB:**

**Bezirksregierung Münster**, Schreiben vom 18. November 2008

Begrenzung des Vorhabens auf einen Lebensmittelfachmarkt und einen Backshop

Der Anregung, die Zulässigkeit nach Text Nr. 1 (2) auf einen Lebensmittelfachmarkt und einen Backshop zu beschränken, wird entsprochen.

Festsetzung einer Verkaufsflächenobergrenze

Der Anregung, an der Festsetzung einer Verkaufsflächenobergrenze von insgesamt 1.000 m<sup>2</sup> festzuhalten, wird entsprochen.

**Wählergemeinschaft WGW "Wüllen unser Dorf e. V."**

Flugblatt o. D. i. V. m. 394 Unterschriften, eingegangen am 27. Juni 2008

Verzicht auf die Ausweisung eines neuen Nahversorgungsstandortes

Der Anregung, auf die Ausweisung des geplanten Nahversorgungsstandortes zu verzichten, wird nicht entsprochen.

**Manfred Verweyen, Stadtlohner Straße 22, 48683 Ahaus**

Schreiben vom 26. Juni 2008 und 19. November 2008

Anwendung des beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Den Bedenken gegen die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB wird nicht entsprochen.

Ladenöffnungszeiten

Den immissionsschutzrechtlichen Bedenken gegen Ladenöffnungszeiten von 7.00 bis 21.45 Uhr wird nicht entsprochen.

Anlieferzeiten

Den Bedenken gegen die im Schallschutzgutachten getroffenen Annahmen zur Warenanlieferung wird nicht entsprochen.

Fahrzeugaufbewegungen auf der Stellplatzanlage

Den Bedenken gegen die im Schallschutzgutachten getroffenen Annahmen zu den Fahrzeugaufbewegungen auf der Stellplatzanlage wird nicht entsprochen.

#### Bedarf an zusätzlichen Nahversorgungsstandorten

Der Anregung, auf die Ausweisung des geplanten Nahversorgungsstandortes zu verzichten, wird nicht entsprochen.

#### Städtebauliche und gestalterische Einbindung des Vorhabens in die nähere Umgebung

Den Bedenken gegen die städtebauliche und gestalterische Einbindung des Vorhabens in die nähere Umgebung wird nicht entsprochen.

#### Verkehrliche Auswirkungen des Vorhabens

Den Bedenken gegen die geplante Verkehrsanbindung wird nicht entsprochen.

#### Festsetzung einer Verkaufsflächenobergrenze

Der Anregung, an der Festsetzung einer Verkaufsflächenobergrenze von insgesamt 1.000 m<sup>2</sup> festzuhalten, wird entsprochen.

**Franz Möllers, Wüllener Friedhofstr. 28, 48683 Wülten**, Schreiben vom 23. Juni 2008

#### Eignung des Standortes für Nahversorgungszwecke

Der Anregung, auf die Ausweisung des geplanten Nahversorgungsstandortes zu verzichten, wird nicht entsprochen.

#### Verkehrliche Auswirkungen des Vorhabens

Den Bedenken gegen die geplante Verkehrsanbindung wird nicht entsprochen.

**Manfred Möhlenkamp, Blanckfortstr. 11, 48683 Ahaus**,

Schreiben ohne Datum, Eingang 7. Juli 2008

#### Höhe des Gebäudes

Der Anregung, die Gebäudehöhe auf der dem Grundstück Blankfortstraße 11 zugewandten Gebäudeseite auf das notwendige Maß zu beschränken, wird entsprochen.

#### Einfriedung des Grundstücks

Der Anregung, das Grundstück auf der dem Grundstück Blankfortstraße 11 zugewandten Seite einzufrieden, wird entsprochen. Die Einfriedung erfolgt mit einem Stahlmattenzaun. Die Höhe des Zauns beträgt 1,80 bis 2,00 m als Mindest- und Höchstmaß.

#### Verlängerung der vorhandenen Lärmschutzwand

Die Lücke zwischen der Lärmschutzwand an der südöstlichen Plangebietsgrenze und dem Lebensmittelmarkt wird an der dem Grundstück Blankfortstraße 11 zugewandten Seite mit einem Stahlmattenzaun geschlossen. Die Höhe des Zauns beträgt 1,80 bis 2,00 m als Mindest- und Höchstmaß.

**Hermann Josef Haveloh**, Stadtlohner Straße 34, 48683 Ahaus,

Schreiben vom 14. November 2008

#### Rangierzeiten der Lkw

Der Anregung, die mittlere Rangierdauer von 2 Minuten pro Lkw zu erhöhen, wird nicht entsprochen.

#### Sicherung der Stellplatzanlage durch eine Schrankenanlage

Den Bedenken gegen die Sicherung der Stellplatzanlage durch eine Schrankenanlage wird nicht entsprochen.

#### Verkehrliche Auswirkungen des Vorhabens

Den Bedenken gegen die geplante Verkehrsanbindung wird nicht entsprochen.

## **b.) Satzungsbeschluss nach § 10 (1) BauGB**

- (1) Auf Grund des § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. S. 3316) sowie § 86 (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S.256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708, 715) i.

V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 379) wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13 – Penny Markt Wüllen – als Satzung beschlossen.

Die Begründung wird gebilligt.

(2) Aufgehoben werden:

1. die von diesem Bebauungsplan erfassten Teile des Bebauungsplans Nr. 33 Teil 4 – Vissings Kamp – i. d. F. der 1. Änderung,
2. die örtlichen Bauvorschriften, die für die von diesem Bebauungsplan erfassten Teile des Bebauungsplans Nr. 33 Teil 4 – Vissings Kamp – i. d. F. der 1. Änderung gelten.

(3) Der Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist gem. § 10 (3) Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

### **Abstimmungsergebnis:**

- 30 Ja-Stimmen
- 8 Nein-Stimmen
- 3 Enthaltungen

## **5.2 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 Teil 1 - Rentmeisterskamp -**

V/2008/0933/1

Bürgermeister Büter erläutert, dass eine nach Fristablauf eingereichte Eingabe der Handwerkskammer Münster möglicherweise für die Rechtmäßigkeit der Bebauungsplanänderung erheblich sein könne. Daher sei vor dem Satzungsbeschluss eine nochmalige Prüfung erforderlich. Der Beschluss werde dann voraussichtlich in der nächsten Sitzung nachgeholt werden können.

Der Rat der Stadt beschließt:

Der Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abgegebenen Stellungnahmen sowie den Satzungsbeschluss werden vertagt, bis

1. abschließend geklärt ist, ob eine Fremdkörperfestsetzung nach § 1 (10) BauNVO erforderlich ist und,
2. soweit eine entsprechende Fremdkörperfestsetzung nach § 1 (10) BauNVO erforderlich sein sollte, die notwendigen gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren durchgeführt worden sind.

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmiger Beschluss

## **6 Information zur Entscheidung des Landes NRW zum neuen Fachhochschulkonzept - Berichterstattung in der Sitzung**

Bürgermeister Büter weist darauf hin, dass es seit Ende 2008 eine intensive Diskussion um die Neugründung zusätzlicher Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen gebe. Laut der Aus-

schreibung des Landes vom Mai 2008 liege der Schwerpunkt dabei insbesondere bei den so genannten MINT-Fächern. Vorgesehen sei, drei neue Fachhochschulen mit jeweils 2.500 Studienplätzen zu gründen. An den bestehenden Fachhochschulen sollen darüber hinaus insgesamt weitere 2.500 Studienplätze eingerichtet werden. Berücksichtigt werden sollten insbesondere Regionen, die vom Rückgang des Steinkohlebergbaus betroffen sind.

Nach intensiven Vorgesprächen im Regierungsbezirk konnte unter der Moderation des Regierungspräsidenten ein regionaler Konsens erzielt werden. Für die Erweiterung bestehender Fachhochschulen lagen insgesamt 11 Bewerbungen nach Ende der Bewerbungsfrist im August 2008 vor. Nach einer ersten Vorauswahl kamen 6 Bewerbungen in die weitere Bewertung. Schließlich habe die eingesetzte Jury am 27. November 2008 einen einstimmigen Empfehlungsbeschluss gefasst, u.a. den im Rahmen des Vorschlages der Fachhochschule Gelsenkirchen vorgesehenen 40 Studienplätzen in Ahaus für die Vermittlung von Grundlagenfächern verschiedener Studiengänge den Zuschlag zu erteilen. Die Jury sehe darin ein innovatives Experiment zur Studierendenbindung vor Ort. Diesem Vorschlag sei auch die Landesregierung gefolgt.

Allerdings habe die Jury aus dem Bewerbungsvorschlag der Fachhochschule Gelsenkirchen weniger als 10% genehmigt. Das habe zu skeptischen Äußerungen hinsichtlich der Umsetzbarkeit geführt. Der Bürgermeister habe nach ersten Erfolg versprechenden Gesprächen und nach persönlicher Rücksprache mit dem Rektor Herrn Professor Kriegesmann den Eindruck gewonnen, dass die FH Gelsenkirchen das Konzept nach Möglichkeit umsetzen wolle, wenn die Rahmenbedingungen, insbesondere im Hinblick auf die personellen Ressourcen, dies zuließen. Der Kreis Borken und die Fördergesellschaft des Fachhochschulstandortes Bocholt hätten ihre ausdrückliche Unterstützung zugesagt.

In der anschließenden Beratung wird die Entscheidung des Landes von allen Fraktionen einhellig begrüßt. Allerdings gelte es, zunächst die weitere Entwicklung und die Entscheidung der Fachhochschule Gelsenkirchen abzuwarten.

Der Rat nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.

---

**7      Finanzielle Beteiligung der Stadt Ahaus für den 3. Bauabschnitt des Berufsorientierungszentrums (BOZ) und die Neuerrichtung der BBS-Kindertagesstätte "Regenbogenland"** V/2008/0930

---

Die Stadt Ahaus beteiligt sich an den Baukosten für den 3. Bauabschnitt des Berufsorientierungszentrums (BOZ) und die Neuerrichtung der BBS-Kindertagesstätte "Regenbogenland" am Standort Weidenstraße mit insgesamt 300.000 €. Dieser Betrag ist als aktivierbare Zuwendung im Finanzplan für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 mit jeweils 150.000 € zu veranschlagen. Die Kostenbeteiligung wird auf die "Investitionsregelung" nach der Vereinbarung zur Änderung des Gebietsänderungsvertrages von 1991 angerechnet, wonach sich die Stadt Ahaus mit maximal 150.000 DM (= 76.694 €) an Investitionen der Berufsbildungsstätte beteiligt, so dass für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 eine Kostenbeteiligung der Stadt Ahaus entfällt.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmiger Beschluss

---

**8      Gründung der REGIONALE 2016 - Agentur GmbH** V/2008/0924

---

Bürgermeister Büter erläutert die bisherigen Planungen im Rahmen der Ausrichtung der REGIONALE 2016 in den Kreisen Borken und Coesfeld sowie den Städten und Gemeinden Dorsten, Haltern am See, Hamminkeln, Hünxe, Schermbeck, Selm und Werne. Als nächster

Schritt sei die Gründung einer eigenen Gesellschaft unter dem Namen REGIONALE 2016 – Agentur GmbH vorgesehen. Sofern der Rat die Beteiligung der Stadt Ahaus befürworte, müsse ein Betrag von 500 Euro als Stammkapitaleinlage gezahlt werden.

Fraktionsvorsitzender Vorkamp (CDU-Fraktion) schlägt Bürgermeister Büter als Vertreter in der Gesellschafterversammlung vor. Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch.

Der Rat beschließt:

1. Der Kreis Borken gründet gemeinsam mit dem Kreis Coesfeld, den jeweils kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie den Städten und Gemeinden Dorsten, Haltern am See, Hamminkeln, Hünxe, Schermbeck, Selm und Werne eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter dem Namen REGIONALE 2016 – Agentur GmbH. Das Stammkapital beträgt 25.000 Euro. Auf das Stammkapital übernimmt die Stadt Ahaus eine Stammeinlage in Höhe von 500 Euro, die im Juli 2009 bar zu erbringen ist.
2. Als Vertreter in der Gesellschafterversammlung wird bestellt:  
Bürgermeister Felix Büter
3. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Stadt Ahaus bei der Gründung der Gesellschaft zu vertreten, den Gesellschaftsvertrag zu beschließen und schon vor Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister bei der Beschlussfassung über die Erstbestellung der Geschäftsführung mitzuwirken. Dies gilt auch für eine von dem anliegenden Vertragsentwurf abweichende Fassung, sofern die Rechtsstellung der Stadt Ahaus nicht wesentlich berührt wird.

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmiger Beschluss

Zum Schluss der öffentlichen Sitzung erklärt Ratsherr Weuthen (CDU-Fraktion), dass er dem Bürgermeister mitgeteilt habe, dass er aus gesundheitlichen und persönlichen Gründen sein Ratsmandat zum 31.12.2008 niederlegen werde. Er dankt allen Ratsmitgliedern und der Verwaltung für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Bürgermeister Büter äußert sein Bedauern über diese Entscheidung, zeigt aber großes Verständnis für die Beweggründe. Er bedankt sich bei Herrn Weuthen, auch vor der offiziellen Verabschiedung, für die gute und engagierte Zusammenarbeit.

Zum Abschluss der öffentlichen Sitzung gibt Bürgermeister Büter einen kurzen Jahresrückblick über das zu Ende gehende Jahr und einen Ausblick auf die anstehenden Aufgaben in 2009. Er bedankt sich bei allen Ratsmitgliedern ausdrücklich für eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit im Rat und in den Ausschüssen und hegt den Wunsch, dies auch im nächsten Jahr fortzusetzen zu können. Insgesamt sei 2008 ein arbeitsreiches, aber auch erfolgreiches Jahr gewesen.

gez. Felix Büter  
(Bürgermeister)

gez. Werner Leuker  
(Schriftführer)